Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 98

Die Ansprüche aus Sozialplan (§ 112 BetrVG 72) und Nachteilsausgleich (§ 113 BetrVG 72) bei Insolvenz des Arbeitgebers

Von Henning Spinti



Duncker & Humblot · Berlin

HENNING SPINTI

Die Ansprüche aus Sozialplan (§ 112 BetrVG 72) und Nachteilsausgleich (§ 113 BetrVG 72) bei Insolvenz des Arbeitgebers

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht Band 98

Die Ansprüche aus Sozialplan (§ 112 BetrVG 72) und Nachteilsausgleich (§ 113 BetrVG 72) bei Insolvenz des Arbeitgebers

Von

Dr. Henning Spinti



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Spinti, Henning:

Die Ansprüche aus Sozialplan (§ 112 BetrVG 72) und Nachteilsausgleich (§ 113 BetrVG 72) bei Insolvenz des Arbeitgebers / von Henning Spinti. – Berlin: Duncker u. Humblot, 1989

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 98) Zugl.: Berlin (West), Freie Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06618-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany
ISSN 0582-0227

ISBN 3-428-06618-9

Vorwort

Die Arbeit hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin im Sommersemester 1987 als Dissertation vorgelegen.

Herr Professor Dr. Klaus Adomeit hat die Arbeit angeregt und umfassend gefördert. Er gewährte mir im Rahmen meiner Assistententätigkeit sowohl in zeitlicher als auch geistiger Hinsicht die Freiheit, die Grundlage jeder eigenständigen wissenschaftlichen Leistung sein muß. Durch die mehrjährige Mitarbeit an seinem Lehrstuhl wurde mein wissenschaftliches Denken maßgeblich geprägt. Es ist mir sehr angelegen, ihm dafür an dieser Stelle herzlichen Dank zu sagen.

Berlin, im November 1988

Henning Spinti

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einleitung

I.	Entwicklung der Rechtslage hinsichtlich der Behandlung der Sozialplan- regelungen des § 112 BetrVG 72 im Konkurs	13
II.	Grobe Übersicht über die im BeschfG 85 und SozplG 85 enthaltenen Regelungen	14
	a) BeschfG 85	14
	b) SozplG 85	14
Ш.	Der gegenwärtige Stand der Insolvenzen in der Bundesrepublik Deutschland	15
	2. Teil	
	Der Sozialplananspruch im Konkurs- und Vergleichsverfahren	
	A. Zur Zulässigkeit der Aufstellung eines Sozialplans im Konkurs (Schranke des Rechts auf einen Sozialplan)	16
I.	Der Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung bis zum Inkrafttreten von BeschfG 85 und SozplG 85	16
II.	Die Zulässigkeit der Aufstellung eines Sozialplans im Konkurs im Lichte des SozplG 85	19
Ш	Die Auswirkungen des BeschfG 85 auf die Zulässigkeit eines Sozialplans im Konkurs (Einfügung des neuen § 112 a ins BetrVG)	20
	1. Die in § 112 a I BetrVG 72 enthaltenen Regelungen	20
	2. Die in § 112 a II BetrVG 72 enthaltene Regelung	25
IV.	Zwischenergebnis	26

	B. Grenzen des Sozialplans im Konkurs	27
I.	Zeitliche Grenzen	27
	1. Aufstellung eines Sozialplans nach vollzogener Betriebsänderung \ldots	27
	2. Aufstellung eines Sozialplans bei vollzogener Betriebsstillegung	29
II.	Grenzen des personellen Geltungsbereiches	31
	$1. \ \ Vor \ Aufstellung \ des \ Sozialplans \ ausgeschiedene \ Arbeitnehmer \\ \dots \dots \dots$	31
	2. Durch eigene Kündigung ausgeschiedene Arbeitnehmer \hdots	33
	3. Leitende Angestellte	35
Ш.	Funktionelle Grenzen des Sozialplans im Konkurs	37
	1. Die Theorien zur Funktion der Sozialplanregelung	38
	a) Die Entschädigungstheorie	38
	b) Der Sonderopfergedanke	39
	c) Theorie der Daseinsvorsorge	40
	2. Stellungnahme	41
	a) Kritik der Entschädigungstheorie	41
	b) Kritik der Überbrückungs- bzw. Vorsorgetheorie	44
	c) Die Auswirkungen des neuen § 112 V BetrVG 72 auf die Diskussion der Sozialplanfunktion	46
	ca) § 112 V S. 2 Nr. 1 BetrVG 72	49
	cb) § 112 V S. 2 Nr. 2 BetrVG 72: Vermittelbarkeit entlassener Arbeit- nehmer/Weiterbeschäftigung	51
	cc) § 112 V S. 2 Nr. 3 BetrVG 72	55
	3. Ergebnis	55
IV.	Die inhaltlichen Grenzen des Sozialplans im Konkurs ohne Berücksichtigung des SozplG 85	56
	1. Einleitung	56
	2. Zur bisherigen Rechtslage vor Inkrafttreten des BeschfG 85	57
	a) Inhaltliche Grenzen des Sozialplans i.S.d. § 112 BetrVG 72	57
	b) Inhaltliche Grenzen des Sozialplans i.S.d. § 112 I S. 2 BetrVG 72 im Konkurs des Unternehmens	58
	3. Die Inhaltsgrenzen des Sozialplans im Lichte des BeschfG 85: § 112 V S. 2 Nr. 3 BetrVG 72 – neue Ermessensrichtlinie für die Einigungsstelle	58

				Inhaltsverzeichnis	9
V.	Di	ie d	urch	das SozplG 85 aufgestellten Grenzen	60
	1.	Eir	nleit	ung	60
				nis des SozplG 85 zum BetrVG 72 und zur KO	61
	3.			rhältnis des SozplG 85 zu den Reformvorschlägen der Kommission olvenzrecht	63
	4.	Die	e abs	solute Begrenzung des Sozialplanvolumens durch das SozplG 85	66
		a)	Soz	ialpläne, die während des Konkursverfahrens aufgestellt wurden	66
			aa)	Monatsverdienst	66
			ab)	Maßgeblicher Zeitpunkt	67
			ac)	Zum Begriff der von Entlassung betroffenen Arbeitnehmer in § 2 SozplG 85	67
			ad)	Die Auswirkungen der absoluten Obergrenze auf Konkurssozialpläne	69
			ae)	Rechtsstreitigkeiten	71
				(1) Streitigkeiten hinsichtlich der Berechnung des Sozialplan- volumens	71
				(2) Streitigkeiten im Hinblick auf die Verteilung der einzelnen Abfindungen	72
		b)		ialpläne, die frühestens 3 Monate vor Eröffnung des Konkursver- rens aufgestellt wurden	74
			ba)	Unwirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern	74
			bb)	Geltendmachung der Sozialplanforderung gem. § 3 S. 2 SozplG 85	76
			bc)	Anrechnung von Zahlungen, die auf Sozialpläne erfolgt sind \dots	76
			bd)	Anrechnung von anderen als Sozialplanleistungen	77
			be)	Rechtsstreitigkeiten	77
				(1) Streitigkeiten über die "Anmeldefähigkeit" einzelner Sozial- planforderungen	78
				(2) Streitigkeiten hinsichtlich der Verteilungsstruktur eines vorkonkurslichen Sozialplans gem. § 3 SozplG 85	79
		c)		ialpläne, die früher als drei Monate vor Stellung des Antrags auf ffnung des Konkursverfahrens aufgestellt wurden	79
			ca)	Zur Geltendmachung des SozplG 85 und zu den inhaltlichen Grenzen	79
			cb)	Neuer Sozialplan nach Konkurseröffnung?	80
			cc)	Rechtsstreitigkeiten	82
	5.			SozplG 85 enthaltenen Übergangsvorschriften für Verfahren, die rafttreten des Gesetzes anhängig waren (§ 6 SozplG 85)	84
	6.			ative Begrenzung des Sozialplanvolumens im Konkurs durch das 85 als Inhaltsgrenze	85

	C. Der Rang der Sozialplanansprüche im Konkurs	86
I.	Die bisherige Rechtslage	86
II.	Der Rang der Sozialplanansprüche nach dem SozplG 85	87
Ш.	Die relative Obergrenze des § 4 S. 2 SozplG 85 als Sperre im Verteilungsverfahren	90
	1. Der Begriff der Konkursmasse des § 4 S. 2 SozplG 85	91
	2. Zum Verhältnis der Regelung des § 4 S. 2 SozplG 85 zu den Vorschlägen der Insolvenzrechtskommission	93
	3. Die Auswirkungen der relativen Obergrenze des § 4 S. 2 SozplG 85 auf einzelne Sozialpläne nach §§ 2, 3 SozplG 85	94
	4. Das Schicksal der nach § 4 S. 2 Sozpl G 85 ausgefallenen Forderungen $$	97
	5. Änderung bzw. Wegfall der Geschäftsgrundlage?	98
	6. Zur Problematik der Abschlagszahlungen	99
	7. Mehrere (Konkurs-)Sozialpläne	101
IV.	Die Übergangsvorschriften des § 6 SozplG 85 für die Behandlung von Sozialplänen bei Anhängigkeit eines Konkursverfahrens im Zeitpunkt des Inkrafttretens des SozplG 85	103
	1. Sachlicher Anwendungsbereich der Übergangsvorschriften	103
	2. Die Reparaturvorschrift des § 6 III SozplG 85 (Beseitigung zu Unrecht festgestellter Vorrechte der Rangklasse "O")	104
	3. Die Übergangsvorschrift des § 6 II Sozpl G 85 (Rangstellensplitting) $\ \ldots \ .$	106
	4. Die Neuanmeldung des Vorrechts nach \S 61 I Nr. 1 KO (§ 6 IV SozplG 85)	109
	5. Ausschluß der Rückabwicklung von geleisteten Zahlungen und Verfahrensschritten gem. § 6 V SozplG 85	111
	D. Der Sozialplan im Vergleichsverfahren	114
I.	Sozialpläne, die im Vergleichsverfahren aufgestellt werden	115
II.	Sozialpläne, die vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens aufgestellt wurden	117
	Sozialpläne, die früher als 3 Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens aufgestellt wurden	118
	2. Sozialpläne, die vor der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, aber nicht früher als 3 Monate vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung aufgestellt unverden.	110

Ш.	Zur Behandlung von Sozialplänen in bei Inkrafttreten des SozplG 85 anhängigen Vergleichsverfahren					
	1. Sozialpläne, die früher als 3 Monate vor Stellung des Antrages auf Er- öffnung des Vergleichsverfahrens aufgestellt wurden	120				
	2. Sozialpläne, die vor der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, aber nicht früher als 3 Monate vor Stellung des Eröffnungsantrages zustandegekommen sind	121				
	3. Sozialpläne, die im Verlauf eines bei Inkrafttreten des SozplG 85 anhängigen Vergleichsverfahrens, aber vor dem 28. 2. 1985 aufgestellt wurden	121				
	3. Teil					
	Der Anspruch auf Nachteilsausgleich gem. § 113 BetrVG 72 im Konkurs- und Vergleichsverfahren					
	A. Der Nachteilsausgleich im Konkursverfahren	123				
I.	Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Nachteilsausgleich gem. § 113 BetrVG 72	123				
	1. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich bei Abweichen von einem vereinbarten Interessenausgleich, § 113 I, II BetrVG	123				
	a) Die Entlassung von Arbeitnehmern, § 113 I BetrVG 72	123				
	b) Der Ausgleich anderer wirtschaftlicher Nachteile, § 113 II BetrVG 72	126				
	2. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen ohne vorherigen Versuch eines Interessenausgleichs von seiten des Arbeitgebers	127				
II.	Zur Rechtsnatur der Abfindungszahlung aufgrund Nachteilsausgleichs gem. § 113 BetrVG 72	129				
Ш.	Zum Konkurrenzverhältnis zwischen Ansprüchen aufgrund Nachteilsausgleich und Sozialplanansprüchen	130				
IV.	Die Behandlung von Ansprüchen auf Nachteilsausgleich im Konkurs des Arbeitgebers	131				
	1. Die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des SozplG 85	131				
	2. Die Auswirkung der Regelungen des SozplG 85 auf den Nachteilsausgleich	133				
V.	Stellungnahme	133				
	1. Maßgeblicher Zeitpunkt der Entstehung der Ansprüche gem. § 113 BetrVG 72	133				

Zum Rang der vor Konkurseröffnung entstandenen Ansprüche auf Nachteilsausgleich	135
B. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich im Vergleichsverfahren	137
Schlußbemerkung	138

Literaturverzeichnis

140

Inhaltsverzeichnis

12

Abkürzungshinweis

Wegen der in dieser Arbeit benutzten Abkürzungen wird verwiesen auf Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Auflage, Berlin, New York, 1983.

Einleitung

I. Entwicklung der Rechtslage hinsichtlich der Behandlung der Sozialplanregelungen des § 112 BetrVG 72 im Konkurs

Die Regelungen des BetrVG 72 über Sozialplan und Interessenausgleich in den §§ 111 ff. enthalten keinen Hinweis über ihre Anwendbarkeit bei Insolvenz des Arbeitgebers¹. Dieser Umstand hatte in der zurückliegenden Zeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge. Das überwiegende Schrifttum sprach sich dafür aus, die §§ 111 ff. BetrVG 72 auch im Konkurs des Arbeitgebers Anwendung finden zu lassen².

Das BAG hatte schon früh in Anknüpfung an die Rechtsprechung zum alten Betriebsverfassungsgesetz die Geltung der §§ 111 ff. auch in diesem Fall bejaht³. Mit Beschluß vom 13. Dezember 1978 trat der Große Senat des BAG dieser Auffassung bei und entschied darüber hinaus, daß Ansprüche aus einem Sozialplan nach § 112 BetrVG 72 oder auf Nachteilsausgleich gem. § 113 III i. V.m. § 113 I BetrVG 72 im Konkurs des Arbeitgebers Konkursforderungen mit einem Vorrecht vor den Forderungen des § 61 I Nr. 1 KO, also in einer durch richterliche Rechtsfortbildung neu geschaffenen Konkursrangklasse "O" seien⁴.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte durch Beschluß vom 19. Oktober 1983 die Rechtsfortbildung des BAG für verfassungswidrig, da sie mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Art. 20 III GG nicht im Einklang stehe⁵. Die übrigen Elemente der Entscheidung des BAG von 1978 wurden nicht beanstandet.

Vgl. BAGE 31, S. 176ff. = AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG.

² Dietz / Richardi, § 112, Rdnr. 92; GK / Fabricius, § 111, Rdnr. 59; Fitting / Auffarth / Kaiser / Heither, SozplKonkG, § 1 Rdnr. 7, 8; Kammann / Hess / Schlochauer, § 112, Rdnr. 74; Galperin / Löwisch, § 112, Rdnr. 72; Richardi, Sozialplan, S. 40 ff.; ders., DB 1976, Beil. 6, S. 3f.; ders., RdA 1979, S. 163; Dorndorf, Sozialplan im Konkurs, S. 25ff.; Gamillscheg, FS für Bosch, S. 217; Brill, AR / Blattei, Konkurs IV, b II; Uhlenbruck, KTS 1973, S. 89f.; ders., BB 1973, S. 1362; Heinze, DB 1974, S. 1814; ders., NJW 1980, S. 147f.; Weitnauer, ZfA 1977, S. 130 f.; Weller, BB 1977, S. 599.

³ BAGE 26, S. 257, vgl. bereits BAGE 23, S. 62 zum alten Recht.

⁴ BAGE 31, S. 176ff. = AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 72; ebenso LAG Hamm, AP Nr. 1 zu § 112 BetrVG 72.

⁵ BVerfGE 65, S. 182 = ZIP 1984, S. 78 = BB 84, S. 141.

Im Anschluß an die Entscheidung des BVerfG zog das BAG die Konsequenz und entschied, daß Ansprüche aus einem Sozialplan nach dem bis dato geltenden Recht lediglich als einfache Konkursforderungen i.S.d. § 61 I Nr. 6 KO zu behandeln seien⁶.

Diese Entscheidungen lösten erhebliche öffentliche Diskussionen aus, die sich vor allem an dem Umstand entzündeten, daß der sozialen Bedeutung der Sozialplanansprüche bei einer Quote von 3%, die erwiesenermaßen auf einfache Konkursforderungen entfällt, nur ungenügend Rechnung getragen werden könne?

Eine gesetzliche Regelung der Problematik war unausweichlich geworden und kam in Form des SozplG von 1985⁸, ergänzt durch einige im BeschfG 1985 enthaltene Vorschriften, zustande.

II. Grobe Übersicht über die im BeschfG 85 und SozplG 85 enthaltenen Regelungen

a) BeschfG 85

Neben anderen Bestimmungen, wie etwa solchen, die die rechtliche Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverträgen betreffen, finden sich im BeschfG 85 Vorschriften, die das Recht des Sozialplans in einigen Bereichen novellieren⁹. So ist § 112 BetrVG 72 um den Abs. V erweitert worden, der bestimmte Richtlinien enthält, die die Einigungsstelle bei ihrer Ermessensentscheidung im Einigungsstellenverfahren zu beachten hat. Der neu geschaffene § 112a BetrVG 72 schließt die Anwendbarkeit des § 112IV, V BetrVG 72 aus, befreit also von der Sozialplanpflichtigkeit, wenn es sich bei den entsprechenden Betriebsänderungen um bloße Massenentlassungen unterhalb einer vom Gesetz normierten Grenze handelt oder wenn der von einer Änderung i. S. d. §§ 112ff. BetrVG 72 betroffene Betrieb einem Unternehmen angehört, das vor weniger als vier Jahren gegründet wurde.

b) SozplG 85

Das SozplG 85 stellt die Behandlung von Sozialplänen und der aus ihnen erwachsenen Ansprüche im Konkurs des Arbeitgebers erstmals auf eine gesetzliche Grundlage. Von ihm werden Sozialpläne erfaßt, die frühestens drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens verein-

⁶ Urteil vom 30.4.1984, BB 84, S. 1616.

⁷ Vgl. Fitting / Auffarth / Kaiser, Betriebsänderung, Sozialplan und Konkurs, § 1 SozplKonkG, Rdnr. 1, 2.

⁸ BGBl. I, S. 369.

⁹ BGBl. I, S. 710.

bart worden sind. Diesen Plänen werden durch das SozplG 85 absolute bzw. relative Schranken gesetzt. Schließlich wird durch das neue Gesetz die bisher strittige Frage der Einordnung der Sozialplanansprüche im Konkurs entschieden. Einige Übergangsregelungen betreffen Sozialpläne, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängig sind oder waren.

Das SozplG 85 ist in der Form eines Zeitgesetzes verabschiedet worden und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 (zunächst) außer Kraft, § 8 SozplG 85^{9a} .

III. Der gegenwärtige Stand der Insolvenzen in der Bundesrepublik Deutschland

Ein Blick in die Insolvenzstatistik läßt die Miene des Betrachters verdüstern, da festgestellt werden muß, daß die Zahl der Insolvenzverfahren in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen ist. So wurden im Jahre 1983 insgesamt 11 845, 1984 16 670 und im Jahre 1985 18 876 Unternehmensinsolvenzen registriert. Auch im Jahre 1986 lag die Zahl der Insolvenzen immerhin noch bei 18 842 Fällen¹⁰.

Durch den drastisch deutlich werdenden Funktionsverlust des Konkurses, der sich darin zeigt, daß in den meisten Insolvenzverfahren sämtliche Konkursgläubiger leer ausgehen (diejenigen, die dies nicht tun, erhielten als einfache Konkursgläubiger 1981 für eine Forderung über 100,- DM durchschnittlich 3,40 DM¹¹), wird der Ruf nach einer Gesamtreform des Insolvenzrechtes zunehmend lauter¹².

Inwiefern durch das SozplG 85 bestehenden Reformideen vorgegriffen wurde, soll u.a. nachfolgend Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

^{9a} Durch Änderungsgesetz vom 20. 12. 1988 wurde die Geltung des SozplG 85 mittlerweile um 1 Jahr verlängert, BGBl. I, S. 2450.

¹⁰ s. ZIP 1986, S. 267f.; ZIP aktuell 1985, Nr. 024; ZIP 1987, S. 269.

¹¹ Die Zahlen wurden Jauernig, S. 163, entnommen.

¹² Zur "Krise des Insolvenzrechts" vgl. etwa Berges, BB 1976, S. 387ff.; Kilger, KTS 1975, S. 112ff.; ders., BB 1975, S. 1445ff.; Uhlenbruck, NJW 1975, S. 898ff.